

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER GEMEINDLICHEN BADEWEIHER

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Eschlkam folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Badeweiher.

Benutzungssatzung für die Badeweiher Großaign und Stachesried

§ 1

Verbindlichkeit der Benutzungssatzung (Badeordnung)

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Badeweiher.

Die Besucher des Badeweiher (Badegäste) sollen dort Ruhe und Erholung finden.

Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Besucher des Badeweiher.

- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Badeweiher steht jedermann frei.

- (2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen :

Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson ; Personen, die Tiere mitführen ; Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene.

- (3) Badegäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können von den Beauftragten des Marktes Eschlkam aus dem Bad verwiesen werden.

- (4) Die Benutzungsberechtigung (Abs. 1) schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegelandes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben oder Waren feilzubieten.

§ 3

Betriebszeit

- (1) Die Betriebszeit wird jährlich vom Markt festgelegt und ortsüblich bekanntgemacht.

- (2) Der Markt behält sich vor, den Betrieb eines Badeweiher aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen.

§ 4
Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Badeweiher darf nur von Schwimmern benutzt werden.
- (2) Spiele, sportliche Übungen und dgl. sind nur gestattet, wenn die übrigen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden.
Es ist verboten, andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.
- (3) Beim Singen, Musizieren und bei der Benutzung von Rundfunkgeräten und dgl. ist auf die Ruhe der anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen.
- (4) Zelte dürfen im Badegelände nicht aufgestellt werden.
- (5) Das Abhalten von Feiern, das Grillen und Lagerfeuer sind auf dem Badegelände nicht gestattet.
- (6) Das Befahren des Grundstücks um den Badeweiher mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.
- (7) Nacktbaden ist nicht gestattet; die Badekleidung muss den hierüber erlassenen Bestimmungen entsprechen (vgl. die Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden – Badeverordnung – vom 18. September 1974, BayRS 2011 – 2 – 3 – I)
- (8) Den Anordnungen der Bediensteten des Marktes ist Folge zu leisten.

§ 5
Reinlichkeitsvorschriften

- (1) Im Badeweiher ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten.
- (2) Anfallende Abfälle sind selbst zu entsorgen.
Der Badeplatz ist sauber zu halten.

§ 6
Haftung der Gemeinde

Die Benutzung des Badeweihers geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 7
Zuwiderhandlungen (Ordnungswidrigkeiten)

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Bestimmungen der Badeordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Eschlkam
Eschlkam, den 09.07.1993

Breu
1. Bürgermeister